## Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten

#### des Marktes Bad Endorf

(Plakatierungsverordnung)

Vom 22. November 2004

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt der Markt Bad Endorf folgende Verordnung:

### § 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür vom Markt zum Anschlag bestimmten und in der Anlage 1 aufgeführten Plakatsäulen und -ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden.
- (2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden vom Markt Plakatsäulen und Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

#### § 2 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafenmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

#### § 3 Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für

Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der vom Markt zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und -anschlagtafeln (§ 1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für
  - a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Europawahlen Bundestagswahlen Landtagswahlen

Kommunalwahlen

6 Wochen vor dem Wahltermin

6 Wochen vor dem Wahltermin 6 Wochen vor dem Wahltermin

6 Wochen vor dem Wahltermin

b) die jeweiligen Antragsteller bei

Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten

c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Volksentscheiden

4 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

(3) Im Übrigen kann der Markt in besonderen Fällen — insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse — im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder entfernt werden.

#### § 4 Vollzugsregeln

- 1. Die Plakate oder sonstige Vorlagen sind beim Markt Bad Endorf abzugeben. Diese werden von der Kurverwaltung/Touristinfo mit Datum und Stempel versehen und von ihr bzw. einem/r Beauftragten in den gemeindlichen Kästen oder Tafeln aufgehängt und wieder abgenommen.
- 2. Plakate können nur zum Aushang gebracht werden, soweit Platz in den Schaukästen vorhanden ist. Ein Anspruch auf Aushang kann nicht abgeleitet werden.

- 3. Der Markt kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere Plakaten und von Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit anordnen, wenn sie Rechtsgüter im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung beeinträchtigen.
- 4. Widerrechtlich angebrachte Plakate werden kostenpflichtig entfernt.
- 5. Es gilt die Gebührenordnung für den Aushang in gemeindlichen Schaukästen.

### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 200,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung zuwiderhandelt.

#### § 5 In-Kraft-Treten — Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Bad Endorf, den 22. November 2004 MARKT BAD ENDORF

Hans Hofstetter

1. Bürgermeister

# Anlage 1

zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten des Marktes Bad Endorf (Plakatierungsverordnung)

# Standorte der Anschlagtafeln und Schaukästen:

- 1. Feil Instandsetzung
- 2. Hirnsberg Hilger
- 3. Hemhof Feuerwehrhaus
- 4. Stephanskirchen Maierwirt
- 5. Antwort Schule
- 6. Sportzentrum

## Anlage 2

## zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten des Marktes Bad Endorf (Plakatierungsverordnung)

Gebührenordnung für den Aushang von Plakaten in den gemeindlichen Schaukästen pro Plakat:

Größe

bis max. 14 Tage

bis max. 3 Monate

	Örtliche	Außerörtliche	Örtliche	Außerörtliche
A5 oder A4				/////
(21 x 30 mm)		1,00€	2,00€	3,00€
A3	4.17.200.01H			
(30 x 42 mm)		2,00€	5,00€	10,00 €
A 2				
(42 x 60 mm)	1,50 €	3,00€	8,00€	15,00 €
A 1				
(60 x 84 mm)	3,00 €	5,00€	entfällt	entfällt

Veranstaltungen, die vom Landratsamt empfohlen werden und auch solche, die die Kurverwaltung für wichtig erachtet, z.B. Landesausstellungen, Ausstellungen im Lokschuppen u.ä., werden gebührenfrei ausgehängt.

Je Veranstaltung sind max. 15 Plakate zugelassen.

# Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten des Marktes Bad Endorf (Plakatierungsverordnung) vom 16.03.2005

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt der Markt Bad Endorf folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten des Marktes Bad Endorf (Plakatierungsverordnung) vom 22.11.2004 wird die folgt geändert:

- a) § 4 Ziffer 4 wird gestrichen;
- b) § 4 Ziffer 5 wird zu § 4 Ziffer 4.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Endorf, den 16.03.2005 Markt Bad Endorf

Hans Hofstetter

1. Bürgermeister